

Friedhofsgebührensatzung

der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier
ab 01. Februar 2024



Friedhofsgebührensatzung

der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Trier

ab 01. Februar 2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 3 der Friedhofssatzung, sind die in der Anlage ausgewiesenen Gebühren zu zahlen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. bei Nachkauf einer Wahl-, Urnengrabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung; Fälligkeiten nach der Friedhofssatzung bleiben unberührt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Trier, den 01.02.2024




Vorsitzender des Verwaltungsrates


Mitglied des Verwaltungsrates

Anlagen (Gebührentarif)

Zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof St. Matthias, Trier
gültig ab dem 01. Februar 2024

1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, 20 Jahre

1.11 bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	200,00 €
1.12 bei Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.400,00 €

1.2 Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, 25 Jahre

1.21 einstelliges Wahlgrab	1.900,00 €
1.22 zweistelliges Wahlgrab	3.800,00 €
1.23 dreistelliges Wahlgrab	5.700,00 €
1.24 bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 1.21- 1.23 und Ziff. 3.51 genannte Gebühr erhoben.	
einstelliges Wahlgrab	76,00 €
zweistelliges Wahlgrab	152,00 €
dreistelliges Wahlgrab	228,00 €
Tiefengrab	90,00 €

1.3 Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, 20 Jahre

1.31 für eine Urnenreihengrabstätte	1.150,00 €
1.32 bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziff. 1.31 und Ziff. 3.51 genannte Gebühr erhoben.	57,50 €

1.4 Gemeinschaftsgrabstätte anonymes Grabfeld für die Dauer der Ruhefrist, 20 Jahre

1.41 für eine Urnengrabstätte, incl. Pflegekosten	1.350,00 €
---	------------

1.5 Gemeinschaftsgrabstätte mit Stele für die Dauer der Ruhefrist, 20 Jahre

1.41 für eine Urnengrabstätte, incl. Pflegekosten und Schriftplatte	1.700,00 €
1.41 für eine Reihengrabstätte, incl. Pflegekosten und Schriftplatte	2.150,00 €

1.6 Grabstätten für Ordensgemeinschaften

je Grabstelle 1.200,00 €

1.7 Rasenreihengrabstätten mit Grabplatte

je Grabstelle (Erdbestattung/ Urne) 2.150,00 €

2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

2.1 Anteilige Kosten für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(ohne Marienkapelle) 130,00 €

2.2 Marienkapelle

(Einsegnungskapelle) 150,00 €

2.3. Basilika

150,00 €

3. Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung

3.1 Grabherrichtung

3.11 Reihengrabstätten und Ordensgrabstätten und Ordensgemeinschaften incl. der Grabeinfassung

3.111 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €

3.112 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.050,00 €

3.12 Wahlgrabstätten

3.121 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €

3.122 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.050,00 €

3.13 Urnengrabstätten

3.131 für die Beisetzung einer Urne in einer
Urnengrabstätte und Gemeinschafts-
Grabstätte 300,00 €

3.132 für die Beisetzung einer Urne in einer
bestehenden Wahlgrabstätte 400,00 €

3.133 Urnengrabstätten
incl. der Grabeinfassung 400,00 €

3.2 Graböffnungen

3.2 zum Zwecke der Umbettung, einschl. öffnen der Ersatzgrabstätte, auf demselben Friedhof zzgl. Graberwerbskosten gem. 1.1 bis 1.6.

3.21 bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €

3.22 bei Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.800,00 €

3.23 bei Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist 1.000,00 €

3.24 bei Urnen 500,00 €

3.25 Lieferung einer Gebeintruhe 52,00 €

3.3 Abbau und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung

3.31	Abbau und Entsorgung, incl. Auffüllen und Einsäen der Grabstätten gem. § 28 Abs. 2 Friedhofssatzung	
3.32	<u>Reihengrabstätten und Grabstätten für Ordensgemeinschaften, incl. Fundament</u>	
3.321	Grabmale, incl. Fundament	600,00 €
3.33	<u>Wahlgrabstätten</u>	
3.331	Grabmale, incl. Fundament	620,00 €
3.332	Einfassungen je Grabstelle	150,00 €
3.34	<u>Urnengrabstätten</u>	
3.341	Urnengrabstätte (für Grabmal und Einfassung)	300,00 €

3.4 Standssicherheitsüberprüfung

3.41	Standssicherheitsprüfung Grabmale bei stehenden Grabmalen (jährlich)	2,50 €
------	---	--------

4. Verwaltungsgebühren

4.1	für Beisetzungen und Umbettungen sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (soweit der Erwerb <u>nicht</u> in zeitlichem Zusammenhang mit einer Beisetzung oder Umbettung steht).	110,00 €
4.2	Ausstellen von Berechtigungskarten für Gewerbebetreibende (nach § 7 der Friedhofssatzung) jeweils für ein Kalenderjahr	40,00 €
4.3	für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung, Wiederaufstellung, bzw. baulichen Veränderung von Grabmalen (Grabstein ohne Einfassung, nach § 25 Friedhofssatzung. (Nach Aufstellung der Grabanlage folgen Kosten je nach Aufwand gem. Ziff. 3.41)	50,00 €
4.4	für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung bzw. bauliche Veränderung einer Einfassung, nach § 25 Friedhofssatzung (Nach Aufstellung der Grabanlage folgen Kosten je nach Aufwand gem. Ziff. 3.41)	25,00 €
4.5	Ausstellen von Urnenbescheinigungen	15,00 €
4.6	Nachkauf	50,00 €

5. Sonderleistungen

5.1	Ersatz von Aufwendungen, soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Friedhofs- verwaltung im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.	nach Aufwand
-----	---	-----------------